

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Fzilen GmbH u. Co KG.**

### **1. Allgemeines**

1.1 Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende, ergänzende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehalten ausführen. Unsere seitherigen Verkaufs- und Lieferbedingungen werden hiermit ersetzt.

1.2 Sämtliche Vereinbarungen, welche zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

1.3 Unsere Verkaufsbedingungen- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i. S. v. § 14 BGB, wenn der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i. S. v. § 310 Abs.1 BGB.

1.4 Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

### **2. Angebote und Angebotsunterlagen/Auftragserteilung**

2.1 Unser Angebot ist bis zur endgültigen schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend.

2.2 Ist die Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen, falls uns keine längere Annahmefrist gewährt wird.

2.3 Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Auftrag von uns schriftlich angenommen oder bestätigt worden ist. Dies gilt auch, wenn lediglich angekündigte Bestellungen nach Lieferabruf(Festabruf) durch den Besteller für uns verbindlich werden sollen.

2.4 Mündliche oder fernmündliche Absprachen oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für Nebenabreden oder Vertragsänderungen.

2.5 Die technischen Daten unserer Kataloge, Listen und Zeichnungen einschließlich sämtlicher weiterer technischer Angaben sind sorgfältig erstellt, Irrtümer jedoch vorbehalten. Das gleiche gilt für sämtliche Daten unserer Verkaufsunterlagen. Solche Angaben stellen keine Garantiezusagen dar; Garantiezusagen bedürfen in jedem Fall einer ausdrücklichen Bestätigung durch uns.

2.6 Änderungen, welche dem technischen Fortschritt dienen, behalten wir uns auch nach der Auftragsbestätigung vor.

2.7 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen, die wir unserem Angebot zugrunde legen(Angebotsunterlagen), behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung unsererseits nicht zugänglich gemacht werden.

Wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gehören Zeichnungen, Konstruktionspläne- und Unterlagen nicht zum Lieferumfang, auch wenn sie speziell für diesen Auftrag von uns gefertigt worden sind. Auch an diesen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen von uns auch anderweitig verwendet werden. Eine Weitergabe oder Zugänglichkeit an Dritte, die Veröffentlichung, die Vervielfältigung, die Veränderung oder sonstige anderweitige Nutzung bedarf unserer ausdrücklichen, vorherigen und schriftlichen Zustimmung.

2.8 Sämtliche Unterlagen, insbesondere die unter Ziff. 2.7 aufgeführten sind, wenn der Auftrag nicht erteilt wurde, auf unser Verlangen an uns zurückzugeben.

2.9 Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies gesetzlich vorgeschrieben oder ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

### **3. Umfang der Lieferung, Gefahrübergang und Versand**

3.1 Für den Umfang der Lieferungen ist im Zweifel unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Teillieferungen sind im zumutbaren Umfang zulässig. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn diese unwesentliche Anstände aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.

3.2 Eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10% gegenüber der vertraglich vereinbarten Menge ist noch vertragsgemäß.

3.3 Für sämtliche Lieferungen gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, soweit diese für die Sicherheit der Lieferungen in Betracht kommen. Abweichungen sind zulässig, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

3.4 Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder des Auslieferungslagers, geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Der Versand erfolgt im Auftrag des Bestellers.

3.5 Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über. Auf Wunsch des Bestellers wird die Sendung auf Kosten des Bestellers gegen Bruch, Transport, Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden versichert.

### **4. Lieferzeit und Lieferverzug**

4.1 Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers; insbesondere also nicht vor der Beibringung sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, der rechtzeitigen Klarstellung und Genehmigung der Pläne sowie vor Eingang der vereinbarten Anzahlung und sonstiger Verpflichtungen, welche nach dem Vertrag Voraussetzung für die Vertragsdurchführung sind. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert.

4.2 Lieferfristen und Liefertermine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk oder das Auslieferungslager verlassen hat, abgeholt oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Dies gilt nicht, wenn vertraglich eine Abnahme ausbedungen ist oder wenn eine Montageverpflichtung vereinbart wurde.

4.3 Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhergesehener, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z. B. bei Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, Energieversorgungsschwierigkeiten, Mobilmachung, Krieg etc. verlängert sich, wenn wir hierdurch an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung gehindert sind, die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei einem Vorlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Umstände werden unsererseits in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt. Ergibt sich dadurch eine tatsächlich eingetretene Lieferverzögerung von mehr als 3 Monaten, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, wenn ihm unter Berücksichtigung der beiderseitigen Belange ein Festhalten am Vertrag unzumutbar geworden ist. Weitergehende Rechte, insbesondere Schadenersatzansprüche stehen dem Besteller in diesem Fall nicht zu.

4.4 Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder die Leistung unmöglich oder unzumutbar, so sind wir von der Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich die Lieferzeit unter Umständen von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Soweit wir von der Lieferverpflichtung frei werden, gewähren wir etwaige erbrachte Vorleistungen des Bestellers zurück.

4.5 Geraten wir in Lieferverzug, kann der Besteller die ihm zustehenden Ansprüche oder Rechte erst geltend machen, wenn er uns nochmals schriftlich eine angemessene Frist von mindestens 2 Wochen gesetzt hat und der Lieferverzug noch andauert. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

Der Besteller ist nach Ablauf der 2 Wochenfrist und bei Andauern des Lieferverzugs dann berechtigt, für jede weitere vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 10 % des Lieferwertes zu verlangen. Weitere Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers wegen des Lieferverzugs sind - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit bzw. für Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.

4.6 Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Bestellers bleibt unberührt, setzt aber voraus, dass wir die Verzögerung zu vertreten haben. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von uns innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er nach Fristablauf wegen Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadenersatz statt der Leistung bzw. Aufwendungsersatz verlangt oder auf die Lieferung besteht.

4.7 Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden diesem - beginnend 1 Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft - die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet. Das Lagergeld ist begrenzt auf 0,5 % des Rechnungsbetrages je angefangenen Monat sowie weiter auf 5% insgesamt, es sei denn, dass höhere Kosten nachgewiesen werden. Wir sind darüber hinaus berechtigt, nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Frist und nach einer entsprechenden Vorankündigung anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

4.8 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Annahmepflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät. Weitergehende Ansprüche behalten wir uns vor.

### **5. Eigentumsvorbehalt**

5.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferte Ware zurückzuverlangen. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erfordert keinen Rücktritt durch uns. In diesen Handlungen oder der Pfändung der gelieferten Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme der gelieferten Ware zu deren Verwertung berechtigt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

5.2 Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln und auf Verlangen von uns für die Dauer des Eigentumsvorbehalts ausreichend gegen Schäden zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung tritt der Besteller bereits jetzt an uns ab.

5.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

5.4 Der Besteller ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags einschließlich Umsatzsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert wurde.

Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt; unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Insolvenzeröffnung gestellt ist oder eine Zahlungseinstellung vorliegt. Entfällt die Verpflichtung zur Nichteinziehung, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

5.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware durch den Besteller wird stets von uns vorgenommen. Wird die gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

5.6 Wird die gelieferte Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns.

5.7 Zur Sicherung unserer Forderung tritt der Besteller auch alle ihm gegenüber Dritten zustehenden Forderungen einschließlich Nebenrechten ab, welche ihm durch Verbindung der gelieferten Ware mit einem Grundstück erwachsen.

5.8 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % oder den Nennbetrag um mehr als 50 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

5.9 Soweit das Recht, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, einen Eigentumsvorbehalt nicht zulässt, kann der Verkäufer alle Rechte ausüben, die er sich am Liefergegenstand vorbehalten kann. Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen des Verkäufers mitzuwirken, die dieser zum Schutz seines Eigentumsrechts oder an dessen Stelle eines anderen Sicherungsrechtes am Liefergegenstand treffen will.

## 6. Sach- und Rechtsmängel

6.1 Wir erbringen die zugesagten Leistungen nach dem zur Zeit der Beauftragung geltenden Stand der Technik sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und unter Beachtung der branchenüblichen Sorgfalt.

6.2 Soweit unsere Leistungen innerhalb der Verjährungsfrist einen Sach- oder Rechtsmangel(nachstehend: Mangel) aufweisen, dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefährübergangs vorlag, hat der Besteller nach unserer Wahl Anspruch auf Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Die hierzu notwendigen Aufwendungen, wie z. B. Lohn-, Material-, Transport- und Wegekosten tragen wir nur, soweit sich diese Aufwendungen nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den Sitz des Bestellers verbracht wurde, es sei denn, diese Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

6.3 Schlägt die Nachbesserung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt - unbeschadet etwaiger Schadenersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche gem. Ziff. 8 - die Vergütung zu mindern oder - sofern unsere Pflichtverletzung nicht nur unerheblich ist - vom Vertrag zurückzutreten.

6.4 Voraussetzung für unsere Haftung für Mängel ist, dass

- diese nicht auf ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder durch Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneten Betriebsmitteln, Austauschwerkstoffen, mangelhaften Bauarbeiten, chemischen, elektromechanischen oder elektrischen Einflüssen - soweit diese nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind - beruhen;
- der Besteller seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängel sind insoweit innerhalb von 10 Tagen nach deren Kenntnis zu rügen;
- der Besteller - unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewährleistungseinbehalts gem. Ziff. 7.8 - in Zahlungsverzug ist.

6.5 Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller, nach Verständigung mit uns, die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls sind wir von den Schadensfolgen freigestellt, die deswegen eintreten, weil der Besteller uns nicht die erforderliche Zeit und Gelegenheit gegeben hat, die notwendigen Mangelbeseitigungsmaßnahmen bzw. Ersatzlieferungen vorzunehmen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden - wobei wir sofort zu verständigen sind - oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

6.6 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht soweit das Gesetz gemäß der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsansprüche), 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt. Für Ersatzstücke bzw. Nachlieferung haften wir bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist.

6.7 Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs gilt Ziffer 6.2 Satz 2 entsprechend.

6.8 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers nur dann in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen, wenn die Ansprüche des Bestellers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

## 7. Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche

7.1 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend: Schadenersatzansprüche) geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen - einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Weiter haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und soweit wir Garantien übernommen haben.

7.2 Der Schadenersatz für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt und es gilt die Verjährungsfrist von vorstehend Ziffer 6.6, soweit Nichtvorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt und soweit nicht für die Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit oder aus übernommenen Garantien haftet wird.

7.3 Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Insoweit haften wir insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

7.4 Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

7.5 Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers sind beschränkt auf den Betrag des Interesses, welches dieser an der Erfüllung des Vertrages hat.

7.6 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## 8. Preise und Zahlungsbedingungen

8.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich unsere Preise ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Fracht, Überführung, Versicherung, Zöllen und der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

8.2 Soweit in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen die Preise nicht ausdrücklich als Festpreise bezeichnet sind, behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise nach Ablauf von vier Monaten seit dem Vertragsabschluss entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen, eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.

Bis zu einem Warenwert von 500,00 € pro Rechnung erheben wir einen Bearbeitungszuschlag (BZ) von max. 30,00 €. Die Höhe des Zuschlags können dem aktuellen Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung entnommen werden. Des weiteren können die nachfolgend aufgeführten Zuschläge berechnet werden:

AgZ.: Silberpreiszuschlag bei Silberkontakten und Silberlot;  
MTZ.: Teuerungszuschlag bei überdurchschnittlicher Erhöhung der Einstandspreise für Kupfer, Messing, Nickel und Legierungen.

8.3 Soweit sich nicht aus der Auftragsbestätigung etwas anderes ergibt, ist der Kaufpreis nach maximal 8 Tagen mit 2% Skonto beziehungsweise nach max. 30 Tagen ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Wir behalten uns ausdrücklich vor, Lieferungen gegen Nachnahme oder Vorauskasse vorzunehmen.

8.4 Soweit keine abweichenden Zahlungsziele vereinbart wurden, tritt Verzug 30 Tage nach Rechnungsstellung ein. Verzugszinsen werden mit 8 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

8.5 Wechsel werden von uns nur nach vorhergehender Absprache akzeptiert. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber; die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller. Nach Annahme der Wechsel sind wir berechtigt diese zurückzugeben, falls deren Annahme von der Landeszentralbank verweigert wird.

8.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Teilleistungen nach § 320 Abs. 2 BGB steht dem Besteller nicht zu.

8.7 Soweit eine umsatzsteuerfreie Lieferung oder Leistung in Betracht kommt, ist der Besteller verpflichtet, die erforderlichen Nachweise zu erbringen bzw. an deren Erbringung mitzuwirken. Für innergemeinschaftliche Lieferungen nach § 6 Ziff. a UStG hat der Besteller seine USt- Ident.- Nr. mitzuteilen, seine Unternehmerrückmeldung nachzuweisen sowie an den buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweisen mitzuwirken.

Wird die Umsatzsteuerfreiheit vom Finanzamt nicht anerkannt, so hat der Besteller uns von der Umsatzsteuer, von Zinsen, von Säumniszuschlägen und sonstigen Nebenkosten freizustellen bzw. an uns zu zahlen, es sei denn, dass die Nichtanerkennung von uns vertreten ist.

Zur Einlegung von Rechtsbehelfen sind wir auf Verlangen des Bestellers nur verpflichtet, wenn dieser neben der Freistellung nach vorstehendem Absatz einen angemessenen Kostenvorschuss für das Rechtsbehelfsverfahren leistet.

8.8 Werden uns nach Auftragsannahme Tatsachen bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers aufkommen lassen, so sind wir berechtigt, vor der Lieferung volle Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen bzw. nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Neben bereits eingetretener Zahlungsverzug gilt als Nachweis einer wesentlichen Vermögensverschlechterung eine der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gemäß erteilte Auskunft einer Bank, Auskunft, eines mit dem Besteller in Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens oder ähnliches.

Ist die Lieferung bereits erfolgt, werden die in Frage kommenden Rechnungsbeträge ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsbedingungen eventuell unter Rückgabe der Akzpte sofort zur Zahlung fällig.

## 9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

9.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist das Herstellerwerk bzw. unser Auslieferungslager. Erfüllungsort für die Zahlung ist unser Geschäftssitz.

9.2 Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

9.3 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts, des einheitlichen UN- Kaufrechts oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufs.

## 10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller einschließlich dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz- oder teilweise unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für undurchführbare Bestimmungen und bei Vertragslücken.